Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

Seilerstätte 18-20/Mezzanin
A-1010 Wien
T: +43 (1) 535 60 35
F: +43 (1) 535 51 91
E: office@lsg.at

LSG-WAHRNEHMUNGSVERTRAG FÜR MUSIKVIDEOPRODUZENTEN

zwischen

(“Berechtigter”)

und der

LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH
Seilerstätte 18-20/Mezzanin
A-1010 W i e n

(“LSG”)

§ 1

(1) Der Berechtigte betraut die LSG mit der treuhändigen Wahrnehmung von ihm an “Musikvideos” originär oder abgeleitet zustehenden Urheber- und Leistungsschutzrechten. Unter “Musikvideos” sind Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als zehn Minuten zu verstehen, in welchen Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist. Der Berechtigte räumt der LSG zu diesem Zweck die alleinigen und ausschließlichen Werknutzungsrechte an solchen Filmwerken und/oder Laufbildern ein. Die LSG ist insbesondere auch berechtigt, gegen Rechtsverletzungen im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung und im Interesse des Berechtigteen zivil- und strafrechtlich vorzugehen.

(2) Der Berechtigte überträgt der LSG die treuhändige Wahrnehmung insbesondere folgender Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche:

a) die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Fall der Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristverlängerungen;

b) die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall des Vermietens und/oder Verleihens von Vervielfältigungsstücken, wie in §16a UrhG oder in entsprechenden Regelungen umschrieben;

c) die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auf Schall- und/oder Bildschallträgern (Datenträgern), wie in § 42 Abs 5-7 UrhG idF UrhGNov 1980 bzw. § 42 b Abs 1 UrhG idF UrhGNov 1996 oder in entsprechenden Regelungen umschrieben („Leerkassettenvergütung“), einschließlich der Geltendmachung selbständiger Auskunftsansprüche nach § 87 a Abs 2 und 3 UrhG und nach § 90 a Abs 5 UrhG idF UrhGNov 1996;

d) die Geltendmachung von Rechten, Beteilungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall der Weiterleitung (ausländischer) Rundfunksendungen mit Hilfe von Leitungen, wie in § 59 a UrhG idF UrhGNov 1980 („Kabelvergütung“) bzw. § 59 a Abs 1 UrhG idF UrhGNov 1996 oder in entsprechenden Regelungen umschrieben, einschließlich der Beteiligungsansprüche nach Art. VI Abs 3 UrhGNov 1996;

e) die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall der Weiterleitung von über Satellit ausgestrahlten Rundfunksendungen mit Hilfe von Leitungen, wie in § 59 b UrhG idF UrhGNov 1989 (“Satellitenvergütung”) bzw. in § 59 a Abs1 UrhG idF UrhGNov 1996 oder in entsprechenden Regelungen umschrieben, einschließlich der Beteiligungsansprüche nach Art VI Abs 3 UrhGNov 1996;

f) die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall der Benutzung von Bild- und/oder Schallträgern in Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (Bibliotheken, Bild- oder Schallträgersammlungen udgl.), wie in § 56 b UrhG idF UrhGNov 1996 oder in entsprechenden Regelungen umschrieben;

g) die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall der öffentlichen Aufführung für Zwecke des Unterrichts, wie in § 56 c UrhG idF UrhGNov 1996 oder in entsprechenden Regelungen umschrieben;

h) die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben, wie in § 56 d UrhG idF UrhGNov 1996 oder in entsprechenden Regelungen umschrieben;

i) die Wahrnehmung des Rechts der Vervielfältigung mit Hilfe von Rundfunksendungen, einschließlich zum Zweck der zeitversetzten, öffentlichen Wahrnehmbarmachung dieser Rundfunksendungen einschließlich des Rechts der öffentlichen Aufführung bzw. Vorführung mit Hilfe dieser Vervielfältigungsstücke;

j) die Wahrnehmung des Rechts der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art (einschließlich der Sendung mit Hilfe von Leitungen oder über Satellit), soweit nicht in lit. d) und e) enthalten;

k) die Wahrnehmung des Rechts der öffentlichen Aufführung (Vorführung);

l) die Wahrnehmung des Rechts der Vervielfältigung und Verbreitung, ausschließlich zum Zweck der Sendung und/oder der öffentlichen Aufführung (Vorführung);

m) die Geltendmachung von selbständigen Auskunftsansprüchen nach § 87 b UrhG;

n) beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung, die Wahrnehmung der (Urheber)Persönlichkeitsrechte sowie des Rechts der sonstigen Vervielfältigung und Verbreitung (§ 16 UrhG).

(3) Die Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche gem. lit. c) bis h) werden im Sinne der geltenden Betriebsgenehmigung der LSG in die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien eingebracht, wobei die solcherart erzielten Erlöse von der LSG an ihre Bezugsberechtigten verteilt werden.

(4) Die Rechtseinräumung erfolgt beschränkt auf Nutzungs- und Verletzungshandlungen in Österreich. Sie gilt für die gesamte gesetzliche Schutzdauer, vorbehaltlich der Kün-

digung des Wahrnehmungsvertrages. Für anhängige Gerichtsverfahren verbleiben die Berechtigungen jedoch bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben bei der LSG. Entstehen dem Berechtigten neue Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche, kommen neue Nutzungsarten hinzu oder werden die Schutzfristen verlängert, so erstreckt sich der Wahrnehmungsvertrag auch auf diese, sofern die Wahrnehmung dieser Berechtigungen durch Verwertungsgesellschaften gesetzlich vorgesehen oder üblich ist. Änderungen der Rechtseinräumung, die durch Statutenänderung oder durch Beschlüsse statutengemäßer Organe der LSG erfolgen, sind eingeschlossen.

(5) Die Rechtseinräumung umfasst alle dem Berechtigten zustehende Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche ohne Rücksicht darauf, wann diese Berechtigungen entstanden, wann sie vom Berechtigten erworben worden, oder wann sie verletzt worden sind.

(6) Die Rechtseinräumung gilt auch für die Nutzung oder Rechtsverletzung von Teilen der Filmwerke und/oder Laufbilder; die Rechte der Bearbeitung und das (Urheber)Persönlichkeitsrecht sind jedoch ausdrücklich vorbehalten.

§ 2

(1) Der Berechtigte wird der LSG alle für die Wahrnehmung seiner Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche nötigen und nützlichen Auskünfte erteilen sowie gegebenenfalls auch Urkunden zur Verfügung stellen. Dazu gehört insbesondere die Information der LSG über das vom Berechtigten jeweils vertretene Musikvideo-Repertoire, weiters die Übersendung von Verträgen sowie die konzerninterne Klärung von Fragen der Rechtseinräumung einschließlich der Information darüber, auch vor Gericht. Die Vertragsparteien erklären, dass die gemäß diesem Vertrag erteilten Auskünfte und Informationen vollständig und richtig sind und anerkennen, dass jegliche Falschangaben Nachforderungen und Schadenersatzansprüche auslösen. Ansprüche des Berechtigten gegen die LSG können nicht abgetreten oder verpfändet werden und stehen dem Berechtigten unmittelbar und persönlich zu.

(2) Die Einhebung der Entgelte und Vergütungen für die Nutzung der von der LSG wahrgenommenen Rechte hat möglichst kostensparend zu erfolgen. Die im Inland eingehobenen Entgelte werden mindestens einmal jährlich, im Ausland eingehobene Entgelte ohne unnötigen Aufschub an den Berechtigten unter Einhaltung der geltenden steuer- und devisenrechtlichen Vorschriften ausgezahlt. Die Abrechnungen gelten nach Ablauf von drei Monaten nach Zustellung an den Berechtigten als genehmigt. Wohin Zahlungen zu leisten sind, wird der Berechtigte der LSG mitteilen. Wenn der LSG keine Änderungen mitgeteilt worden sind, leistet die LSG an diese Zahlstelle mit schuldbefreiender Wirkung. Der Berechtigte ist mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung seiner Daten und deren Weitergabe an andere Verwertungsgesellschaften einverstanden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der LSG notwendig oder zweckmäßig ist.

§ 3

Im übrigen wird auf die Statuten und die Beschlüsse der statutengemäßen Organe der LSG sowie auf den Betriebsgenehmigungsbescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst (jetzt: Bundeskanzleramt - Sektion II - Kulturelle Angelegenheiten) vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-III/1/96, verwiesen. Der Berechtigte erklärt, die Statuten der LSG zu kennen und diese sowie die auf den Statuten beruhenden Beschlüsse der Organe der LSG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu akzeptieren.

§ 4

(1) Jeder Vertragsteil kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende mit eingeschriebenem Brief kündigen. Maßgebend ist das Datum des Postaufgabestempels.

(2) Unbeschadet der oben geregelten Kündigungsmöglichkeit bleibt die vorzeitige Auflösung dieses Vertrages aus wichtigen Gründen vorbehalten. Im Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens des Berechtigten oder im Fall der Ablehnung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens endet dieser Vertrag, ohne dass es der Abgabe einer Auflösungserklärung bedürfte, es sei denn, dass der Masseverwalter mit der LSG eine entsprechende Vereinbarung über die Weitergeltung des Vertrages trifft. Im Fall der Betriebseinstellung außerhalb eines Insolvenzverfahrens endet der Vertrag mit dem Einlangen von deren Bekanntgabe bei der LSG.

§ 5

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Wien. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in 1030 Wien zuständig.

Wien, am .....

LSG – WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGS-
SCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.

.....
(Dr. F. Medwenitsch) (ppa. G. Gorgosilich)

<u>Einverstanden:</u>

....., ...
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des Berechtigten)